

LG-Update 2024.05 | HANSALOG GLOBAL | 11.11.2024

Update

Programmversion LG-2024.05

Die neue Programmversion LG-2024.05 steht für Sie zum Download bereit. Das Update enthält den neuen gesetzlich verpflichtenden steuerlichen Programmablaufplan für Dezember 2024. Das Update darf jedoch auch bereits vor der November-Abrechnung installiert werden.

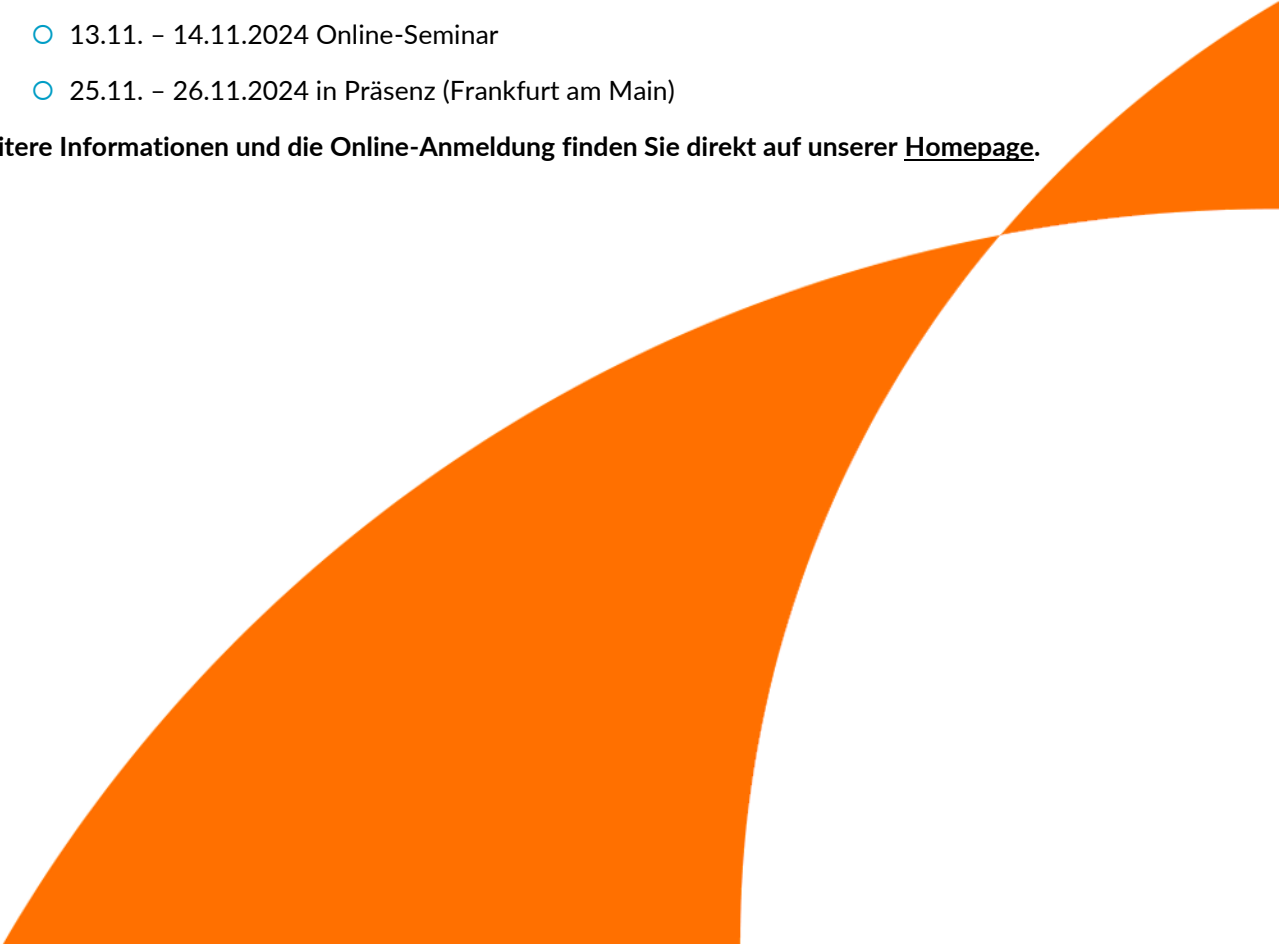
Bitte lesen Sie sich die folgenden Hinweise sorgfältig durch. Bei Fragen können Sie sich gerne auch an unseren Support wenden.

Beachten Sie bitte, dass die Abrechnung Dezember von diesem Update betroffen ist.

Anwenderseminare zum Jahreswechsel

- 13.11. – 14.11.2024 Online-Seminar
- 25.11. – 26.11.2024 in Präsenz (Frankfurt am Main)

Weitere Informationen und die Online-Anmeldung finden Sie direkt auf unserer Homepage.





INHALTSVERZEICHNIS

1	Inhalte des Updates	3
1.1	Geänderter Steuer-PAP für Dezember 2024	3
1.2	BA-BEA	3
1.3	Lohnsteuerbescheinigung	3
1.4	Ausschluss des Lohnsteuerjahresausgleichs bei Veränderungen im PV-Minderungsbetrag	4
1.5	Bundesfreiwilligendienst für „ältere Kaliber“	4
2	Neue Programmfeatures	5
2.1	AAG	5
2.2	DEÜV / UV / BA-BEA – Supportunterstützung	5
2.3	Lohnsteuerbescheinigungen	5
2.4	DSV-Abfrage	6
2.5	Diverse Optimierungen	7



HINWEISE ZUM UPDATE LG-2024.05

1 Inhalte des Updates

1.1 Geänderter Steuer-PAP für Dezember 2024

Obwohl bereits im April 2024 der amtliche Programmablaufplan zur Berechnung der Lohnsteuer eine Änderung zur Berücksichtigung der Entlastung in der Pflege erfuhr, wurde eine weitere Änderung für 2024 beschlossen. Zur Abrechnung Dezember 2024 werden „rückwirkend für das Jahr 2024“ der steuerliche Freibetrag auf das Existenzminimum sowie der Kinderfreibetrag erhöht. Dies hat Auswirkung auf den Lohnsteuerabzug.

Um die Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht unnötig zu belasten, wird der rückwirkende Erhöhungsbetrag der Monate Januar – November in der Abrechnung Dezember berücksichtigt, sodass auf Basis dieser Änderung keine Korrekturen auf vorherige Monate entstehen werden.

Im Detail bedeutet dies:

- Der Grundfreibetrag wird um 180,00 € auf jetzt 11.784,00 € angehoben.
- Der steuerliche Kinderfreibetrag erhöht sich um 228,00 € auf nun 6.612,00 €.

Sofern Mitarbeiter bereits im laufenden Jahr das Unternehmen verlassen haben, können diese lediglich durch eine Einkommensteuererklärung ihre Ansprüche geltend machen. Die Berücksichtigung der neuen Parameter ist lediglich mit der Abrechnung Dezember 2024 vorgesehen.

1.2 BA-BEA

Nachdem die Modulabnahme erfolgreich durchlaufen und das Produkt „BA-BEA“ bereits bei verschiedenen Kunden im Echtsystem getestet wurde, wird mit diesem Update auch Ihnen das vollständige Programm zur Verfügung gestellt. Wenn Sie das Modul nutzen möchten, bitten wir Sie (sofern nicht bereits geschehen), mit dem HANSALOG-Vertrieb in Kontakt zu treten, um sich ein entsprechendes Angebot erstellen zu lassen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass eine Parametrisierung des Moduls mit einem Berater durchaus auch im Rahmen eines Jahreswechseltermins stattfinden kann. Entsprechend wäre mit dem Berater die konkrete Zeitplanung für den Termin anzupassen.

1.3 Lohnsteuerbescheinigung

Nach dem Update LG-2024.04 konnte es in der Konstellation in der

- ein Arbeitnehmer eine unterjährige Lohnsteuerbescheinigung (wegen Austritts) erhielt **und**
- zumindest eine eingetragene Lebenspartnerschaft existierte **und**
- der Partner/die Partnerin keine Konfessionszugehörigkeit hatte

dazu kommen, dass die Kirchensteuer nur zu 50 % bescheinigt wurde – obwohl sie korrekt berechnet, abgeführt und in der Lohnsteueranmeldung berücksichtigt wurde.



Im Rahmen dieses Updates werden nun etwaige Fälle zur „Einzelverarbeitung“ markiert. Sofern Sie mit unterjährigen LStB-Meldungen arbeiten, empfehlen wir daher, eine Lohnsteuerbescheinigung nochmals mit der Verarbeitungsart „Einzelverarbeitung“ zu starten.

1.4 Ausschluss des Lohnsteuerjahresausgleichs bei Veränderungen im PV-Minderungsbetrag

Nach § 42b EStG stellte im Bereich der Pflegeversicherung nur eine innerjährige Zugrundelegung oder der Wegfall des PV-Kinderlosenzuschlages ein Ausschlusskriterium für den Lohnsteuerjahresausgleich dar.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024, welches am 18.10. im Bundestag beschlossen wurde und am 22.11. im Bundesrat auf der Agenda steht, wird nun auch eine innerjährige Veränderung des angewendeten PV-Minderungs-%-Satzes ein Ausschlusskriterium darstellen. Dieses gilt bereits für das Jahr 2024.

Vereinfacht ausgedrückt: Wenn sich innerjährig die PV-Kinder im Bereich 0 bis 5 ändern, darf kein Lohnsteuerjahresausgleich mehr durchgeführt werden.

Da HANSALOG davon ausgeht, dass der Bundesrat keine Bedenken äußern wird, wurde der Ausschluss vom Lohnsteuerjahresausgleich in diesen Fällen bereits umgesetzt.

Ein weiteres Ausschlusskriterium für einen Lohnsteuerjahresausgleich stellt nach § 42b EStG ein unterjähriger Wechsel des individuellen Krankenkassenzusatzbeitrags dar. Aufgrund der Kosten der Krankenhausreform mussten – Stand November – bereits 25 der 95 gesetzlichen Krankenversicherungen ihre KV-Zusatzbeiträge innerjährig anheben. Aus diesem Grund werden vermutlich eine große Zahl von Arbeitnehmern keinen Lohnsteuerjahresausgleich in der Abrechnung vorfinden.

1.5 Bundesfreiwilligendienst für „ältere Kaliber“

Analog des Personengruppenschlüssels 123 soll auch Teilnehmern ein Bundesfreiwilligendienst mit den Personengruppen 119 und 120 ermöglicht werden.

- 119 = Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters.
- 120 = Versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters.

Auch diese dürfen mit den entsprechenden Besonderheiten in der Beitragsberechnung nun einen Freiwilligendienst ableisten.

Sofern Sie dazu Fragen haben, freuen wir uns auf lebhaftes Diskussionsmaterial auf unseren Jahreswechselseminaren. Gerade in den Pausen und nach den offiziellen Veranstaltungsteilen freuen wir uns über regen Austausch auch über dieses vermutlich brandheiße Thema 😊.



2 Neue Programmfeatures

2.1 AAG

Bislang fanden sich in den Erstattungslisten U2 für die AAG-Anträge grundsätzlich alle Mitarbeiterinnen wieder, unabhängig davon, ob eine Fehlzeit entsprechend gesetzt war. Dieses wurde nun geändert, sodass nur noch ein Report aller betroffenen Personen angezeigt wird. Des Weiteren wird auch noch die Option auf einen CSV-Report geboten. Diesen finden Sie unterhalb des Menüpunkts „AAG – Meldungen Sonderprogramme“. Die CSV-Dateien können ergänzend für die Finanzbuchhaltung genutzt werden. In den Dateien finden sich zusätzlich die Informationen zu den Kostenstellen bezüglich der Erstattungen wieder.

2.2 DEÜV / UV / BA-BEA – Supportunterstützung

Zwecks vereinfachter Unterstützung im Support wurde eine neue Option in den „Parametern-VIS“ (unterhalb der elektronischen Meldeverfahren→Parameter elektr. Datenaustausch) geschaffen. Auf dem Reiter Techn. Informationen kann nun aktiviert werden, dass der „Rückgabe-Ordner“ auf den Client transferiert wird (Download Rückgabe). Diese Option ist insbesondere bei Fragestellungen rund um die DEÜV, aber ggf. auch bei den Verfahren zur UV und BA-BEA relevant. Um einen schnellen und umfassenden Support bei allen Fragestellungen dieser Verfahren zu gewährleisten, bitten wir Sie, künftig diese Option zu nutzen.

Sofern die Option aktiviert ist, wird in Ihr „lokales Elsterverzeichnis“ (in der Regel c:\hansalog\elster\) eine Datei „Rueckgabe_Meldeverfahren.tar.gz“ geladen. Diese wäre im Rahmen einer Anfrage an den Support bestenfalls direkt mit in das Ticket zu legen. Somit kann unser Support sofort auf die Daten zugreifen und Antworten werden schneller ermöglicht.

2.3 Lohnsteuerbescheinigungen

Bislang waren Sie es gewohnt, dass der Prozess zur Erstellung und dem Versand einer Lohnsteuerbescheinigung aus drei Programmteilen besteht:

- Verarbeitung Lohnsteuerbescheinigungen
- Lohnsteuerbesch. für den Versand vorbereiten
- Lohnsteuerbesch. für den Versand bereitstellen

Dieser Prozess wurde überarbeitet, sodass Sie nur noch einen Menüpunkt „Lohnsteuerbescheinigungen senden“ starten müssen. In diesem werden alle notwendigen Schritte bis zum Start des Communicators durchgeführt. Bitte beachten Sie dieses und passen Sie ggf. Ihre Favoriten im Worktop oder der Oberfläche LNUI an!



2.4 DSV-Abfrage

Nach wie vor existieren um die DSV-Abfrage etliche Rückfragen. Mit dieser kurzen Beschreibung versuchen wir das Verfahren nochmals darzustellen:

Seit dem 01.01.2024 gilt die Regelung, dass ein Arbeitgeber eine Sozialversicherungsnummer abfragen und auch die Antwort abwarten muss, bevor er einen Personalstamm in einem Meldeverfahren mit der SV-Nummer verwendet.

Daher sollte nach einer (oder spätestens nach mehreren) Personalstammanlage(n) auch eine DSV-Abfrage und Rückverarbeitung durchgeführt werden. Eine einfache Abfrage genügt nicht, damit die Personen, z.B. in der DEÜV eine Anmeldung erhalten. Das ist insbesondere für das Thema Anmeldung oder Sofortmeldung essenziell.

Aktuell verfahren wir in der Software so, dass eine DSV-Abfrage stets ohne die Adresse des Mitarbeiters durchgeführt wird, solange dieser im Personalstamm eine deutsche Anschrift besitzt. Die Antworten der Rentenversicherung können nun die folgenden „Codes“ beinhalten:

- 0 = Grundstellung (wird ggf. im Fehlerfall zurückgemeldet)
- 1 = kein Ergebnis (eine SV-Nummer liegt der Rentenversicherung zu den Personalstammangaben nicht vor)
- 2 = eindeutiges Ergebnis (SV-Nummer wurde elektronisch zurückgemeldet)
- 3 = kein eindeutiges Ergebnis (mit den Angaben kann nicht eindeutig die SV-Nummer ermittelt werden, eine weitere Abfrage mit Adressdaten könnte erfolgreich sein)
- 7 = die DSV-Abfrage wurde entweder noch nicht versendet oder eine Rückverarbeitung hat noch nicht stattgefunden
- 9 = HANSALOG spezifisch (es wurde manuell in den Personalstamm eingegriffen)

Detaillierte Beschreibungen hierzu finden Sie auch in unserem [Hansalog-Wiki](#).

Die Rückgabewerte werden auch im „Personalstamm Entgelt“ auf dem Reiter Sozialversicherungsdaten abgebildet. Sofern es nun zu „keinem eindeutigen Ergebnis“ (Code 3) gekommen ist, wird der Personalstamm automatisch für eine weitere DSV-Abfrage markiert. Dieses Mal wird jedoch die Adresse mitgeliefert. Diese soll es der Rentenversicherung ermöglichen, aus dem „nicht eindeutigen Treffer“ eine „eindeutige Sachlage“ zu schaffen.

Wenn nach einer Abfrage und ggf. auch der Zweitabfrage (im Falle keiner Eindeutigkeit) kein Ergebnis durch die Rentenversicherung geliefert wird, haben Sie als Arbeitgeber zwei Optionen:

- Sie können eine SV-Nummer erfassen, sofern Ihnen ein amtliches Dokument vorliegt (Sozialversicherungsausweis, alte Meldebescheinigung, alte Verdienstabrechnung, etc.)
- Sie dürfen den Personalstamm ohne SV-Nummer in der DEÜV verarbeiten und es wird damit die Vergabe einer Sozialversicherungsnummer veranlasst. Auch diese erhalten Sie anschließend elektronisch zurückgemeldet.



2.5 Diverse Optimierungen

Dieses Update enthält ebenfalls verschiedene weitere Optimierungen. Die folgenden finden an dieser Stelle Erwähnung:

- Änderung der Reihenfolge der „Diversen Abrechnungslisten“. Bitte berücksichtigen Sie, dass lediglich eine neue Reihenfolge etabliert wurde. Beachten Sie vor allem die Protokolle zu den Fehlern in der Abrechnung und den Personalstämmen.
- Erweiterte Prüfungen in den zeitlich abgegrenzten Sozialversicherungsdaten. Zwecks Fehlerreduzierungen wurden weitere Prüfungen in der Maske der Sozialversicherungsdaten implementiert.
- Eine Zusätzliche Option beim V3-Import von externen variablen Daten ermöglicht es, nun auch eine Datei direkt vom Client auf den Server zu laden. Diese muss somit nicht zuvor bereits im parametrisierten Verzeichnis abgelegt sein, sondern kann auch in der Session selbst hochgeladen werden.
- File-Transfer Client → Server: Bislang mussten der Pfad und der Dateiname manuell in dem Programm vorgegeben werden. Wenn die Option Client → Server gewählt wird, öffnet sich nun über einen Klick in das „Pfad“ ein Dateibrowser und die zu transferierende Datei kann direkt selektiert werden.
- Optimierter Versand von Beitragsnachweisen und DEÜV-Dateien. Sofern mehrere unterschiedliche Dateitypen, z.B. EDUA- und EAKA-Dateien, vorhanden waren, musste Dakota jeweils pro Dateityp gestartet werden. Mit dieser Anpassung können nun diese Dateitypen zeitgleich verarbeitet werden. Dies betrifft auch die Beitragsnachweise für Arbeitgeber und Zahlstellen.

Mit freundlichen Grüßen

HANSALOG GmbH & Co. KG
Ihr HANSALOG-Team